

04.10.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - In - Wi

zu **Punkt ...** der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 6 Satz 1 des WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 11a Absatz 6 Satz 1 die Wörter „oder, falls die Behörde nicht reagiert, mit Ablauf der jeweiligen Frist nach Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2“ zu streichen.

Begründung:

Mit dieser Vorschrift soll Artikel 16 Absatz 2 der durch Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt werden. § 11a Absatz 6 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzentwurfes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach die Frist nach Absatz 7 für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung auch dann beginnt, wenn die Behörde innerhalb der Frist zur Vollständigkeitsprüfung „nicht reagiert“, findet keine Entsprechung in Artikel 16 Absatz 2 Satz 2, wonach eine „Bestätigung“ der Vollständigkeit des Antrages den Beginn des Genehmigungsverfahrens markiert. Der Gesetzesentwurf geht hier über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

...

Der Gesetzesentwurf kann in der Folge dazu führen, dass wasserrechtliche Entscheidungen mit unvollständigen Unterlagen oder mit faktisch weiter verkürzter Prüfzeit nach Vervollständigung getroffen werden und damit Rechtsunsicherheiten und Konflikte geschaffen werden, die mit dem Verfahren im Interesse des Antragstellers gerade gelöst werden sollten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 6 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 11a Absatz 6 Satz 2 das Wort „erstmalig“ zu streichen.

Begründung:

Die Regelung geht in diesem Punkt über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus. Sie würde es ausschließen, dass die Behörde zu den Antragsunterlagen, die nach einer ersten Nachforderung eingehen, noch einmal Defizite konstatiert. Damit würde die Frist ggf. überhaupt nicht zu laufen beginnen, weil die zweite Voraussetzung – vollständiger Eingang der erstmalig nachgeforderten Unterlagen – nicht erfüllt wäre.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Für die Installation und den Betrieb einer Abwasserwärmepumpe bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da kein einschlägiger Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 WHG erfüllt ist. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass sich eine Abwasserwärmepumpe mittelbar auf eine bestehende Einleitungserlaubnis auswirkt. Artikel 16e Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) ist für Abwasserwärmepumpen insofern nicht einschlägig, da für den Betrieb und die Errichtung einer Abwasserwärmepumpe bereits kein wasserrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich ist.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 WHG)*

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 am Ende das Semikolon durch die Wörter „,sofern durch den Wärmeentzug aus dem Abwasser die Abwassertemperatur nur soweit gesenkt wird, dass an der Einleitungsstelle des Abwassers in das Gewässer eine rechnerische Temperaturabsenkung nach vollständiger Durchmischung mit dem mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers von 1 Kelvin nicht überschritten wird;“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung kann eindeutig und schnell die sich durch den Betrieb der Wärmepumpe ergebende Mischtemperatur im Gewässer bei einem bestimmten für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Gewässerökologie wichtigen Abflusswert (MNQ = mittlerer Niedrigwasserabfluss) ermittelt werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a WHG)

- a) Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit der Beschleunigung von Zulassungsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energien.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Artikel 1 Nummer 2 hinsichtlich der Ergänzung in § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a WHG-E betreffend die Formulierung „mit einer thermischen Leistung bis zu 50 Megawatt“ zu überarbeiten ist.

Begründung:

Bei Anlagen mit einer Leistung von 50 Megawatt dürfte es sich um die Nutzung von Tiefengeothermie bzw. Kraftwerke handeln. Eine Genehmigung innerhalb von drei Monaten bei Anlagen dieser Größe bzw. der benötigten Tiefe wird für nicht realistisch gehalten.

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 3 beschlossen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa jeweils das Wort „Temperaturabsenkung“ durch die Wörter „rechnerische Temperaturabsenkung nach vollständiger Durchmischung mit dem mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Bezugnahme auf die Temperaturabsenkung an der Einleitungsstelle ist zu unpräzise. Durch die vorgeschlagene Ergänzung kann eindeutig und schnell die sich durch den Betrieb der Wärmepumpe ergebende Mischtemperatur im Gewässer bei einem bestimmten für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Gewässerökologie wichtigen Abflusswert (MNQ = mittlerer Niedrigwasserabfluss) ermittelt werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b nach dem Wort „Windenergieanlage“ die Wörter „gemäß § 16b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ einzufügen.

Begründung:

Für die Abgrenzung einer Modernisierung nach Nummer 3 Buchstabe b von einer Errichtung einer Windenergieanlage nach Nummer 4 und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung ist dieser Verweis auf das für die Zulassung von Windenergieanlagen geltende Gesetz zweckmäßig.

8. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. innerhalb von 12 Monaten bei der Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Stromerzeugungskapazität von mindestens 150 Kilowatt in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land oder von Windenergieanlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von unter 150 kW außerhalb solcher Beschleunigungsgebiete sowie bei der Modernisierung von Windenergieanlagen außerhalb solcher Beschleunigungsgebiete;“

Begründung:

Der Änderungsvorschlag erfolgt in Anpassung an die 12-Monatsfrist, wie sie in Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 in Abgrenzung zu Satz 2 und in Artikel 16b Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der durch Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie 2018/2001 vorgesehen ist.

Die Fristen der EU-Richtlinie bewirken einen erheblichen Einschnitt in die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie, wie sie in §§ 27 ff. und 47 ff. WHG umgesetzt wurden. Diese Einschnitte haben Ausnahmecharakter für Projekte erneuerbarer Energie. Die in der EU-Richtlinie vorgesehenen Fristen sind ein Kompromiss zwischen den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie einerseits und den Zielen der EU-Richtlinie andererseits. Eine weitere nationale Verschärfung dieser Fristen würde über diesen Kompromiss hinaus eine zusätzliche Einschränkung bei der Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Folge haben und geht über eine 1:1 Umsetzung hinaus.

9. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b die Wörter „nach Nummer 2 Buchstabe a“ zu streichen.

Begründung:

Bei dem bisherigen Verweis auf Erdwärmepumpen nach Nummer 2 Buchstabe a bleibt unklar, ob Nummer 5 Buchstabe b auch für Erdwärmepumpen mit einer thermischen Leistung von über 50 Megawatt gelten soll. In der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 wird für Erdwärmepumpen mit einer thermischen Leistung über 50 Megawatt keine Frist bestimmt. Die Änderung dient damit der Vermeidung unklarer Verweise im Gesetzestext.

10. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) der Modernisierung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1, wenn sich die Modernisierung nicht auf eine Windenergieanlage im Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und nicht auf eine Wärmepumpe, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzt, und nicht auf eine Windenergieanlage bezieht, die eine Stromerzeugungskapazität von mindestens 150 Kilowatt hat.“

Begründung:

Die mehrfachen Verweisungen in Absatz 7 Nummer 5 Buchstabe e und besonders die Verweisungskette des Absatzes 7 Nummer 5 Buchstabe e über Nummer 4 auf Nummer 3 Buchstaben a und b ist mit den Verneinungen in mehreren Kettengliedern bei unklarem Bezug der Verneinung auf einen oder mehrere Bezugspunkte für den beschleunigten rechtssicheren Vollzug untauglich. Mit dem Änderungsvorschlag erfolgt eine sprachliche Klarstellung des Anwendungsbereichs.

11. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b die Wörter „nach Nummer 2 Buchstabe a“ zu streichen.

Begründung:

Bei dem bisherigen Verweis auf Erdwärmepumpen nach Nummer 2 Buchstabe a bleibt unklar, ob Nummer 5 Buchstabe b auch für Erdwärmepumpen mit einer thermischen Leistung von über 50 Megawatt gelten soll. In der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 wird für Erdwärmepumpen mit einer thermischen Leistung über 50 Megawatt keine Fristen bestimmt. Die Änderung dient damit der Vermeidung unklarer Verweise im Gesetzestext.

12. Zum Gesetzentwurf allgemein (Ergänzung von § 6 AbwV)

Der Bundesrat bittet, unabhängig von den mit diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen zur Nutzung von Abwasser als Wärmequelle und aufgrund des vermehrten Einsatzes dieser Technologie, im weiteren Verfahren eine dringend für erforderlich erachtete Ergänzung des § 6 der Abwasserverordnung (AbwV) dahingehend vorzunehmen, dass – soweit in den Anhängen unter Teil C nur Anforderungen für Ammoniumstickstoff und Stickstoff, gesamt, bei einer Abwassertemperatur von 12°C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage festgelegt sind – diese Werte nicht durch einen Wärmeentzug durch Abwasserwärmepumpen erreicht werden dürfen.

Begründung:

Beim Betrieb von Abwasserwärmepumpen muss sichergestellt sein, dass die Reinigungsleistung des Bioreaktors des Kläranlagenbetreibers nicht negativ beeinflusst wird und die Anforderungen der Abwasserverordnung an Ammoniumstickstoff und Stickstoff, gesamt, wie derzeit in den Anhängen 1, Teil C Absatz 1 Satz 2, 15 C Absatz 2, 20 C Absatz 2, 25, 38 C Absatz 1 Satz 2, 51 C Absatz 4 und 57 C Absatz 3 festgelegt, weiterhin nur Anwendung bei jahreszeitlich bedingter Absenkung der Abwassertemperatur findet. Andernfalls kann die bislang jahreszeitlich bedingte Erleichterung bei der Einhaltung der Überwachungswerte von Ammoniumstickstoff und Stickstoff gesamt ganzjährig zur Anwendung kommen. Die Gefahr wird weniger bei Wärmetauschern im Kanalnetz, als vielmehr bei Betrieben, die ihr Abwasser sammeln und vor der eigenen Abwasserbehandlungsanlage am Produktionsstandort abkühlen, gesehen. Um zu vermeiden, dass diese ungewollte Folge, die in letzter Konsequenz auch zu Gewässerbeeinträchtigungen führen könnte, nicht eintritt, ist die entsprechende Ergänzung der Abwasserverordnung sehr dringlich und sollte so zeitnah als irgend möglich erfolgen.

B

13. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.